

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben und versendet am 30. November 1989

34. Stück

77. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 13. November 1989 über aggressionsfördernde Arten von Spielapparaten und -automaten

78. Verordnung der o.ö. Landesregierung vom 20. November 1989 über die Erlassung eines Nachtfahrverbotes und einer Geschwindigkeitsbeschränkung für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t auf bestimmten Bundesstraßen und Landesstraßen

77.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 13. November 1989
über aggressionsfördernde Arten von Spielapparaten
und -automaten

Gemäß § 11 Abs. 4 des O.ö. Jugendschutzgesetzes
1988, LGBl. Nr. 23, wird verordnet:

§ 1

Als Arten von Spielapparaten und -automaten, die nach Spielart oder Spielinhalt jedenfalls geeignet sind, Aggressionen gegen Menschen oder Sachwerte zu fördern, werden Bildschirmspielgeräte festgestellt, bei welchen ein durch aktiven Spieleingriff beeinflussbarer Spielerfolg, etwa in Form von Punkten und dergleichen,

1. von der gezielten Verletzung oder Tötung von Menschen, Tieren oder Fantasiewesen durch symbolische Angriffs- oder Verteidigungshandlungen oder
2. von der gezielten Zerstörung oder Beschädigung von Sachwerten (etwa von Gebäuden, Fahrzeugen, Flugobjekten und dergleichen) durch symbolische Gewaltanwendung

abhängt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Hochmair
Landesrat

78.

Verordnung

der o.ö. Landesregierung vom 20. November 1989
über die Erlassung eines Nachtfahrverbotes und einer
Geschwindigkeitsbeschränkung für Lastkraftfahrzeuge
mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht
von mehr als 7,5 t auf bestimmten Bundesstraßen und
Landesstraßen

Auf Grund des § 43 Abs. 2 lit. a und des § 94 a Abs. 1
der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, wird
verordnet:

§ 1

(1) Auf den im Anhang dieser Verordnung angeführten
Straßenstrecken ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00
Uhr das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höch-
sten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (§ 52
lit. a Z. 7a StVO. 1960) verboten.

(2) Ausgenommen vom Fahrverbot gemäß Abs. 1 sind
Fahrten

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- b) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind,
- c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen gemäß § 8b der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (KDV 1967), BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert durch die 29. Novelle zur KDV 1967, BGBl. Nr. 520/1989, bei denen eine Bestätigung nach § 8b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird,
- d) mit Fahrzeugen, die zum Terminal des Bahnhofes Wels zu- oder abfahren und bei denen ein vollständig ausgefülltes Frachtdokument (CIM/UIRR-Vertrag, ZF-Frachtbrief) mitgeführt wird, aus dem hervorgeht,

daß das Fahrzeug oder dessen Aufbau (Wechselbehälter, Container) mit der Eisenbahn befördert werden oder bereits befördert wurden,

- e) mit Fahrzeugen des Abschleppdienstes,
- f) mit Fahrzeugen der Pannenhilfe,
- g) mit Fahrzeugen im Einsatz in Katastrophenfällen,
- h) mit Fahrzeugen im Anrainerverkehr,
- i) mit Fahrzeugen im Zustelldienst oder
- j) die zur ausschließlichen Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, periodischen Druckwerken oder unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen dienen.

(3) Die Ausnahmen gemäß Abs. 2 lit. j gelten bis 31. Mai 1990.

§ 2

Auf den im Anhang dieser Verordnung angeführten Straßenstrecken wird für Fahrten gemäß § 1 Abs. 2 sowie für Ausnahmen vom Fahrverbot gemäß § 1 in Einzelfällen

nach § 45 StVO. 1960 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 05.00 Uhr die Fahrgeschwindigkeit für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t (§ 52 lit. a Z. 10a StVO. 1960) auf 60 km/h beschränkt.

§ 3

Durch diese Verordnung bleiben Rechtsvorschriften, die über das Fahrverbot gemäß § 1 Abs. 1 oder über die Geschwindigkeitsbeschränkung gemäß § 2 hinausgehen, unberührt.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Dezember 1989, 22.00 Uhr, in Kraft.

Für die o.ö. Landesregierung:

Ing. Reichl
Landesrat

Anhang
zu § 1 Abs. 1 und § 2

Verzeichnis der Straßenstrecken gemäß § 1 Abs. 1 und § 2

1. **B 137 Innviertler Straße:**
von Straßenkilometer 0,0 (B 1 Wiener Straße) bis Straßenkilometer 64,160 (Staatsgrenze)
2. **B 138 Pyhrnpaß Straße:**
von Straßenkilometer 0,0 (B 1 Wiener Straße) bis Straßenkilometer 81,570 (Landesgrenze)
3. **S 9 Innviertler Schnellstraße:**
 - a) von Straßenkilometer 0,0 (B 309 Innviertler Ersatzstraße) bis Straßenkilometer 1,592 (Staatsgrenze)
 - b) von Straßenkilometer 0,0 (Anschlußstelle Walchshausen der A 8 Innkreis Autobahn) bis Straßenkilometer 1,460 (L 513 Unterinnviertler Straße)
4. **B 309 Innviertler Ersatzstraße:**
von Straßenkilometer 14,013 (B 137 a Innviertler Straße/B 143 Hausruck Straße) bis Straßenkilometer 52,661 (B 156 Lamprechtshausener Straße/S 9 Innviertler Schnellstraße/L 501 Weilhartsstraße)
5. **L 513 Unterinnviertler Straße:**
von Straßenkilometer 0,778 (B 137 a Innviertler Straße) bis Straßenkilometer 3,535 (Anschlußstelle Walchshausen der A 8 Innkreis Autobahn)
6. **B 137 a Innviertler Straße Abzweigung Stritzing:**
von Straßenkilometer 0,0 (B 137 Innviertler Straße) bis Straßenkilometer 14,013 (B 143 Hausruck Straße)